

Satzung

über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren der Samtgemeinde Hemmoor außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 30.01.1990 - i.d.F. der 3. Änderung vom 25. Mai 2004 -

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 26. November 1987 (Nds. GVBl. S. 214) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 1. Februar 1989 (Nds. GVBl. S. 25) hat der Rat der Samtgemeinde Hemmoor in seiner Sitzung am 30. Januar 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Einsatz der Feuerwehren der Samtgemeinde Hemmoor ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres anliegenden Kostentarifs erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
 3. Ausrücken nach vorsätzlich oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
 4. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
 5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;
 6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals;
 7. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung.
- (3) Handelt es sich bei den grundsätzlich kostenersatzpflichtigen Einsätzen nach Absatz 2 um Einsätze bei oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften, Schulen sowie der Samtgemeinde Hemmoor und ihrer Mitgliedsgemeinden, wird kein Kostenersatz geltend gemacht.
- (4) Kostenersatz wird ferner nicht geltend gemacht bei Einsätzen zugunsten der Samtgemeinde Hemmoor und ihrer Mitgliedsgemeinden

- (5) Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen der Abgabenordnung.
- (6) Für die Beseitigung von Wasser- und Sturmschäden bei Unwetter wird kein Kostenersatz geltend gemacht. Versicherungsleistungen gehen diesem Kostenersatzverzicht vor.
- (7) Hilfeleistungen für aktive Feuerwehrmitglieder sind grundsätzlich als Kammeradschaftshilfe anzusehen und daher nicht kostenersatzpflichtig.

§ 2

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Kostentarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

§ 3

Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden, in den Fällen des § 1 Absatz 2 Nr. 5 bis 7 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nr. 1 und 6 bis 7
gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- Nr. 2
gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
- Nr. 3
gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG,
- Nr. 4
gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.

§ 5

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

§ 6

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Hemmoor über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistung durch die Freiwilligen Feuerwehren außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 12.4.1973 in der Fassung der Änderungssatzung vom 2.3.1977 außer Kraft.

Hemmoor, den 30. Januar 1990

(Neese MdL)
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

(Domann)
Samtgemeindedirektor

Anmerkung:

Die Satzung vom 30.01.1990 trat zum 09.03.1990 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 21.12.1994 trat zum 13.01.1995 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 21.03.1996 trat zum 26.04.1996 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 25.05.2004 trat zum 09.07.2004 in Kraft.

Kostenersatz-Tarif

nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Samtgemeinde Hemmoor
über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen
der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
vom 30.01.1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. Mai 2004

| Ziffer | Kosten- und Gebührentatbestand | Bemessungsgrundlage Betrag € |
|---------------|---|---|
| 1. | Personaleinsatz | |
| 1.1 | je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr | 20,-/Std. |
| 1.1.1 | Für gestellte Brandsicherheitswache je Person | 20,-/Std. |
| 1.2 | je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fachgruppe Umweltschutz | 25,-/Std. |
| 1.2.1 | je Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Fachgruppe Umweltschutz, in Bereitschaft | 20,-/Std. |
| 1.2.2 | Ersatzbeschaffung von nicht reparierbarer Einsatzkleidung | Neubeschaffungs- kosten |
| 1.2.3 | Reinigung und gegebenenfalls Imprägnierung stark verschmutzter Einsatzkleidung | nach Rechnung Reinigungsfirma |

| | | |
|-----------|---|---|
| 2. | Einsatz von Fahrzeugen | |
| 2.1 | Löschfahrzeuge | |
| 2.1.1 | Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 36,--/Std. |
| 2.1.2 | Löschgruppenfahrzeug LF 16 | 36,--/Std. |
| 2.1.3 | Tanklöschfahrzeug TLF 8 | 41,--/Std. |
| 2.1.4 | Tanklöschfahrzeuge TLF 16 | 41,--/Std. |
| 2.2 | Sonstige Fahrzeuge | |
| 2.2.1 | Gerätewagen GW-Z/GW-Öl | 40,--/Std. |
| 2.2.2 | Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) | 40,--/Std. |
| 2.2.3 | Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 31,--/Std. |
| 2.2.3.1 | Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasservorrat (TSF-W) | 33,--/Std. |
| 2.2.4 | Einsatzleitwagen (ELW) | 26,--/Std. |
| 2.2.5 | Rüstwagen (RW) | 40,--/Std. |
| 2.2.6 | Schlauchwagen (SW) | 31,--/Std. |
| 2.2.7 | Mannschaftstransportwagen (MTW) | 26,--/Std. |
| 2.2.8 | Für die Bereitstellung eines Fahrzeuges nach Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4, 2.2.3 und 2.2.3.1 bei Brand- Sicherheitswachen beträgt die Tagespauschale ohne Besatzung | 75,00 |
| 2.3 | Anhänger | |
| 2.3.1 | Gerätetransportanhänger | 20,--/Std. |
| 2.3.2 | Notstromaggregat-Anhänger | 20,--/Std. |
| 2.3.3 | Schlauchanhänger | 20,--/Std. |
| 2.4 | Einsatz von Booten | |
| 2.4.1 | Mehrzweckboot | 26,--/Std. |
| 3. | Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung | |
| | (ohne Personal) | |
| 3.1 | Tragkraftspritze | 25,--/Std. |
| 3.2 | Tauchpumpe | 10,--/Std. |
| 3.3 | Atemschutzgeräte/Presslufthammer | 15,--/Std. |
| 3.4 | Motorsäge | 15,--/Std. |
| 3.5 | Notstromaggregat | 16,--/Std. |
| 3.6 | Notstromaggregat mit Beleuchtungseinrichtung | 25,--/Std. |
| 3.7 | Rettungsschere | 20,--/Std. |
| 3.8 | Spreizer | 20,--/Std. |
| 3.9 | Trenn- und Schneidgerät | 20,--/Std. |
| 3.10 | Ölsaugerät | 10,--/Std. |
| 3.11 | Auffangbehälter | 10,--/Std. |
| 3.12 | Handfeuerlöscher | Füllung + 10 % |
| 3.13 | Schläuche | Reinigungs- u. Instand- setzungskosten + 10 % |
| 3.14 | Handmembranpumpe | 6,--/Std. |
| 3.15 | elektrische Fasspumpe | 6,--/Std. |
| 3.16 | Chemikalien-Umfüllpumpe | 11,--/Std. |
| 3.17 | Faltbehälter | 6,--/Std. |
| 3.18 | Ex-Ox-Meßgerät | 11,--/Std. |
| 3.19 | Gastester-Set | 11,--/Std. |
| 3.20 | Säureschutzkleidung | 11,--/Std. |
| 3.20.1 | Dekontamination (Säureschutzkleidung) | 26,--/Einheit |
| 3.20.2 | Entsorgung nicht dekontaminierbarer Säureschutzkleidung | nach Rechnung DMT- Institut für Rettungswesen, |

| | | |
|--------|---|---|
| | | Brand- und Explosionsschutz |
| 3.20.3 | Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbare Säureschutzbekleidung | Neubeschaffungskosten |
| 3.21 | Chemikalien-Vollschutzanzug (CSA) | 100,--/Std. |
| 3.21.1 | Dekontamination (Chemikalien-Vollschutzanzug) | nach Rechnung DMT-Institut für Rettungswesen, Brand- und Explosionsschutz |
| | zuzüglich Vorreinigung | 26,--/Std. |
| 3.21.2 | Entsorgung nicht dekontaminierbarer Chemikalien-Vollschutzanzüge | nach Rechnung DMT-Institut für Rettungswesen, Brand- und Explosionsschutz |
| | zuzüglich Vorreinigung | 26,--/Std. |
| 3.21.3 | Ersatzbeschaffung für nicht dekontaminierbarer Chemikalien-Vollschutzanzüge | Neubeschaffungskosten |
| 3.22 | Druckbelüfter | 16,--/Std. |
| 3.23 | Rohrdichtkissen/Hebekissen | 10,--/Std. |
| 3.24 | Hydr. Rettungszylinder | 10,--/Std. |
| 3.25 | Steckleiter/Schiebeleiter | 6,--/Std. |
| 3.26 | Kanalspühlkopf | 6,--/Std. |
| 4. | Verbrauchsstoffe/-materialien | |
| 4.1 | Verbrauchs- und Sanitätsmaterial einschließlich Atemfilter, Löschmittel usw. | Selbstkosten + 10 % |
| 4.2 | Entsorgung oder Neutralisation von kontaminiertem Wasser, Ölbindemittel oder Chemikalienbinder | nach Aufwand |
| 4.3 | Prüfröhrchen für Gase | Selbstkosten + 10 % |
| 4.4 | Öl- und Chemikalienbindemittel | Selbstkosten + 10 % |
| 5. | Kosten für missbräuchliche Alarmierung | |
| 5.1 | Grundbetrag | 200,--/Std. |
| 5.1.1 | Zuzüglich der Kosten nach den vorstehenden Tarifstellen. Bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) werden die Sätze verdoppelt. | |
| 6. | Verwaltungskostenpauschale | |
| | Für jeden Kostenfestsetzungsbescheid wird als Verwaltungskostenpauschale erhoben | 30,--/Std. |

Bei Inanspruchnahme von Feuerwehrfahrzeugen und Geräten werden die Personalkosten (Besatzung der Fahrzeuge oder Bedienungspersonal) gesondert berechnet.